

# ARTEN VON HANDLUNGEN

*Christian Kanzian*

UDK 111.6

Im folgenden geht es darum, die Auffassung des Hl. Thomas v. Aquin zur *Artzugehörigkeit von Handlungen* zu untersuchen, und die Frage nach ihrer Aktualität zu stellen. Dazu werden wir zunächst thomasische Quellen analysieren, thematisch gegliedert nach *ontologischen*, *ethischen* und *theologischen* Implikationen. In Anschluß daran wird der Bezug zur modernen Handlungstheorie herzustellen sein.<sup>1</sup>

## 1 *Zum Einstieg: Grundlegende Bemerkungen aus der Summa theologiae*

Nach Thomas von Aquin ist es eine besondere Eigenart menschlicher Handlungen, daß sie zweifach spezifiziert werden können, d. h. sie können auf zweifache Weise Arten oder Typen zugeordnet werden. Daß dem so ist, wird in der *Summa theologiae* zum ersten Mal in Ia-IIae, q. 1, a. 3, ad 3 erwähnt. Thomas spricht davon, daß es menschliche Handlungen charakterisiert, sowohl einer *species naturae* als auch einer *species moris* anzugehören. Erläutert findet sich diese Auffassung auf grundlegende Weise in Ia-IIae, q. 24, a. 4, c.: "... species actus... dupliciter considerari potest. Uno modo, secundum quod est in genere naturae... Alio modo, secundum quod [actus] pertinent ad genus moris ...". Handlungen sind also Vorkommnisse zweier Genera.<sup>2</sup>

Handlungen sind zunächst als natürliche Vorgänge aufzufassen. Sie bewirken Folgen in der Welt. Sie sind u. U. Teile umfassenderer Prozesse. Unter

1 Die Überlegungen zu Thomas von Aquins Handlungstheorie habe ich ursprünglich entwickelt in: ZKTh 119(1997), 51–59; jene zur modernen Debatte in: Culture and Value. Hrsg. v. K. Johannessen/T. Nordenstam, Kirchberg am Wechsel 1995, 648–655.

2 Der Terminus "genus" steht hier nicht als allgemeiner Art- oder Gattungsbegriff, sondern für die Bezeichnung einer umfassenden Ordnung. Handlungen sind Vorkommnisse zweier Ordnungen, jener der Natur sowie jener der Moral. Gemäß diesen Ordnungen sind sie Arten zuzuordnen. Ebenso wenig sind mit "species secundum genus moris" bestimmte Handlungstypen gemeint. Die *species secundum genus moris* sind vielmehr Gutheit bzw. Schlechtigkeit insofern sie für Handlungen (*secundum genus moris* betrachtet) artbildende Funktion haben.

Bezugnahme auf diese Fakten beschreibt man sie *secundum genus naturae*. Menschliche Handlungen heben sich von sonstigen Vorgängen aber dadurch ab, daß sie auch als sittliche Phänomene gelten: Es sind unsere Handlungen, für die wir zur Verantwortung gezogen, für die wir gelobt, getadelt, sogar belohnt und bestraft werden. Dies eröffnet nach Thomas auch eine weitere Möglichkeit, Handlungen zu spezifizieren, und zwar jene *secundum genus moris*.

Die Annahme, daß Handlungen auch Vorgänge in der Natur sind, somit *secundum genus naturae* Arten zugeordnet werden können, scheint unproblematisch zu sein. Die Auffassung hingegen, daß auch die Sittlichkeit von Handlungen eigentümliche Möglichkeiten ihrer Spezifizierung eröffnet, erweist sich als klärungsbedürftig. Im Kontext der Ia–IIae erläutert Thomas diese These vor allem in jenen quaestiones, in denen es nicht nur um Fragen einer allgemeinen Handlungstheorie geht, sondern speziell um die Sittlichkeit menschlicher Vollzüge. So führt Thomas unter q. 18, a. 5, c. aus, daß jede Handlung gemäß ihrem *Objekt* einer Art zugeordnet wird (“... omnis actus speciem habet ex suo objecto”) und es demnach Unterschiede im Objekt sind, die Unterschiede in der Art konstituieren (“... aliqua differentia objecti facit differentiam speciei in actibus ...”). Nun läßt sich aber das Objekt einer Handlung nicht nur hinsichtlich seiner natürlichen Beschaffenheit untersuchen. Wir können auch unterscheiden, ob es vernünftigerweise als solches gewählt wurde oder nicht.<sup>3</sup> Im ersteren Fall wäre eine Handlung (sittlich) gut, im letzteren (sittlich) schlecht, da gilt: “In actibus autem humanis, bonum et, malum dicitur per comparationem ad rationem.”<sup>4</sup>

Weil aber die Unterscheidung zwischen dem Gutsein und der Schlechtigkeit von Handlungen in einer Unterscheidung ihrer jeweiligen Objekte gegründet ist, aber — wie gesagt — Unterschiede im Objekt von Vollzügen mit

3 Daraus wird deutlich, daß der Terminus “Objekt” hier als ein *Relationsbegriff* verwendet wird. Er bezeichnet ein Objekt, insofern es in Relation zu einem bestimmten Tätigkeitsprinzip steht. K. Jacobi weist darauf hin, daß die Frage, ob eine Differenz im Objektbereich Handlungsarten spezifisch unterscheidet, nur im Rückbezug auf ein bestimmtes Tätigkeitsprinzip möglich ist. Thomas führt ja in Ia–IIae, q. 18, a. 5, c. ausdrücklich an, daß Unterschiede in den Objekten relativ zu einem subjektiven Vermögen spezifische Unterschiede konstituieren können, relativ zu einem anderen nicht. Vgl. dazu K. Jacobi, „Gut und, Schlecht. Die Analyse ihrer Entgegensetzung bei Aristoteles, bei einigen Aristoteles–Kommentatoren und bei Thomas von Aquin. In: *Miscellanea Mediaevalia* 15(1982) 25–52, hier 40.

4 “Dicitur enim malus actus ..., quia habet objectum non conveniens rationi”. Als Beispiel führt Thomas das An–sich–Nehmen eines Gegenstandes an. Gehört der Gegenstand dem, der ihn requiriert, ist er relativ zur Handlung *conveniens rationi*, gehört er einem anderen, *inconveniens*. Über das Verhältnis zwischen sittlicher Gutheit und Vernunftgemäßheit menschlicher Handlungen im Werk Thomas v. Aquins reflektiert ausführlich: K. Hedwig, Über die Theorie der Praxis bei Thomas von Aquin. In: *Philosophisches Jahrbuch* 99(1992), 245–261.

Unterschieden in der Art der Vollzüge einhergehen, läßt sich anhand sittlicher Gutheit bzw. Schlechtigkeit eine artbildende Differenz menschlicher Handlungen festmachen. “Manifestum est quod bonum et malum diversificant speciem in actibus moralibus.”<sup>5</sup>

## 2 *Zur Fortführung: Zusätzliche Erläuterungen aus Sentenzenkommentar, De malo und dem Kommentar zur Nikomachischen Ethik*

Im folgenden wollen wir die philosophische Relevanz der These von der zweifachen Spezifizierbarkeit menschlicher Handlungen weiter ausloten. Dabei unterscheiden wir zwischen drei Aspekten. Der erste (2. 1) besteht in der Bedeutung unserer These für eine Ontologie von Handlungen; der zweite (2. 2) in ihrer Funktion als “Brücke” zwischen Handlungstheorie und Ethik; der dritte (2. 3) in einem kurzen Ausblick auf theologische Implikationen.

### 2.1 Zur Ontologie von Handlungen

Ontologisch relevant sind nicht nur Feststellungen, daß es dies oder jenes *gibt*, also Behauptungen bezüglich der *Existenz* von etwas, sondern natürlich auch die Frage, *was* etwas ist, d. i. die Frage nach seinem *Wesen* oder seiner *Essenz*. Wenn ich weiß, was etwas ist, ist das aber gleichbedeutend mit dem Wissen um seine *Art*, seine *Spezies*. Damit ist die Bedeutung der These von der zweifachen Artzugehörigkeit von Handlungen für ihre ontologische Erfassung angedeutet.

Bei Thomas kommt die Bedeutung der These von der zweifachen Artzugehörigkeit von Handlungen für ihre ontologische Bestimmung zunächst dadurch zum Tragen, daß manche Vorgänge als natürliche Vollzüge (*in specie naturae*) durchaus gleichartig sind, sich aber in ihrer moralischen Art (*in specie moris*) sehr wohl unterscheiden.<sup>6</sup> Vollzüge, die als natürliche Vorgänge

5 Die Feststellung, daß Handlungen gemäß ihrer Gutheit bzw. Schlechtigkeit Arten zuzuordnen sind, ist zu unterscheiden von jener, daß Handlungen aufgrund ihres Typs gut bzw. schlecht sind. Mit ersterem beschäftigt sich dieser Beitrag. Es meint die Möglichkeit der Spezifizierbarkeit menschlicher Handlungen gemäß der sittlichen Ordnung (*secundum genus moris*). Letzteres bedeutet, daß manche Handlungstypen als gut, schlecht (oder als indifferent!) anzusehen sind. Daraus folgt freilich nicht, daß sämtliche Einzelhandlungen eines guten (schlechten) Handlungstyps gut (schlecht) sind, und ferner nicht, daß nicht jede individuelle Handlung eines sittlich indifferenten Handlungstypes als gut oder schlecht zu qualifizieren ist. Vgl. S. th., Ia-IIae, q. 18, a. 9.

6 IV Sent, d. XVI, q. 3, a. 1, sol. ad q. am II.

gleichartig sind, können auf unterschiedliche Weise als sittliche Phänomene beschrieben werden.<sup>7</sup> Als Beispiel führt Thomas den Geschlechtsakt an. Mancher Beischlaf (z. B. ein Ehebruch) kann als Fehlverhalten, mancher (z. B. der Vollzug einer Ehe) als sittlich gute Handlung beschrieben werden. *Secundum genus naturae* gibt es keine Unterschiede, *secundum genus moris* schon.<sup>8</sup>

Es ist außerdem möglich, daß im Verlauf von Handlungen einer natürlichen Art diese ihre moralische Art ändern. Im Verlauf eines Vollzugs können Handelnde jene Intentionen, die sie zur Ausführung des Vollzugs bewegen und den Akt als Vorkommnis einer moralischen Art ausweisen, wechseln. So kann jemand, um an ein thomasisches Beispiel anzuknüpfen, der aus böswilligen Motiven eine Kirche betritt, im Verlauf des Aufenthalts im sakralen Raum zu einer Läuterung seiner Intentionen kommen. Ein einziger Besuch einer Kirche kann zunächst als Einbruch, in der Folge als andächtiges Meditieren beschrieben werden. Natürlich gilt auch: "... si in aliquo actu continuo, primo feratur intentio ad bonum, postea ad malum, sequitur quod sit unus actus numero secundum suam naturam; sed tamen differt specie secundum quod est in genere moris ..." <sup>9</sup>.

Zu bedenken ist weiters, daß man mit einem (natürlichen) Vollzug auch gleichzeitig unterschiedliche Ziele anstreben kann, welche diesen möglicherweise als Vorkommnis divergierender *species moris* ausweisen<sup>10</sup>. Wenn jemand beispielsweise aus Erbschleicherei einem alten, gebrechlichen Menschen hilft, wäre der *finis proximus* lobenswert, aber zumindest ein *finis remotus* sicher nicht.

Diese Beispiele sollten verdeutlichen, daß man bezüglich der Frage nach dem *Was* (der Art oder Spezies) einer Handlung strikt zwischen ihrem Charakter als *natürlichem Vorgang* und ihrer Eigenart als *sittlichem Phänomen* unterscheiden muß. Gesteht man aber zu, daß die Artzugehörigkeit eines Vorkommnisses wesentlich ist für seine ontologische Bestimmung, wird ersichtlich, daß man die Frage nach einer Ontologie von Handlungen nur unter Berücksichtigung ihres Doppelcharakters adäquat beantworten kann.

Von weitreichender Bedeutung für eine Ontologie von Handlungen ist ferner die Feststellung, daß mit dem Doppelcharakter von Handlungen als Vorkommnissen zweier Ordnungen nicht nur eine zweifache Möglichkeit der Spezifizierung gegeben ist; auch die Frage nach der *numerischen Identität* von Vollzügen ist relativ zu ihrer Zugehörigkeit zu diesen Ordnungen zu beantworten. Daraus ergibt sich, daß Vorkommnisse relativ zu einer Ordnung als

7 Vgl. De malo, q. 2, a. 4, c.

8 U. a.: IV Sent, d. XXVI, q. 1, a. 3.

9 De malo, q. 2, a. 4, ad 7.

numerische Einheiten, relativ zu einer anderen als numerisch verschiedene gelten können: "... Nihil prohibet aliquid esse idem numero secundum unum genus, quod tamen secundum aliud genus... numero... differt."<sup>11</sup> *Identitätsbedingungen* von Handlungen als natürlichen Vorgängen unterscheiden sich von denen von Handlungen als moralischen Akten.

## 2.2 Handlungstheorie und Ethik

Die These von der zweifachen Spezifizierbarkeit menschlicher Handlungen betrifft nicht nur grundlegende Aspekte der ontologischen Konstitution von *actus humani*. Eine Untersuchung der Lehre von der Spezifizierbarkeit menschlicher Handlungen, vor allem jener *secundum genus moris*, führt in zentrale *ethische* Fragestellungen der thomasischen Philosophie ein.

Einen ersten Anhaltspunkt finden wir wieder in Ia-IIae, q. 18, a. 5. Im *sed contra* führt Thomas als Erläuterung der These, daß sich gute und schlechte Handlungen ihrer Art nach unterscheiden, an: "... similes habitus similes actus reddunt. Sed habitus bonus et malus differunt specie ...". Gleiche *Habitus* wirken sich in gleichartigen konkreten Handlungen aus. Gute *Habitus*, *Tugenden*, disponieren zu guten Handlungen; mit schlechten *Habitus*, *Lastern*, gehen schlechte Handlungen einher. Auch die Art der Differenz zwischen konkreten guten und schlechten Handlungen ist gleich jener zwischen guten und schlechten *Habitus* zu beurteilen. Weil aber die Unterscheidung zwischen guten und schlechten *Habitus* artbildend ist, ist auch die Differenz zwischen guten und schlechten Handlungen artbildend.

Diesen Gedanken legt Thomas im *Sentenzenkommentar* etwas ausführlicher dar<sup>12</sup>. Hier geht er über die zitierte Passage in der *Summa theologiae* hinaus, insofern er die These, daß gut und schlecht bei den *Habitus* als spezifische Differenz gelte, durch einen Verweis auf die aristotelische Tugend-Definition belegt. Wie Aristoteles geht Thomas von der Definition der *Tugend* als *gutem Habitus* aus. "Habitus" bezeichnet die Gattung aller Tugenden und ebenso die aller Laster. "Gut" aber geht als spezifische Differenz in die Definition der Tugend ein. Demnach konstituiert die Zuschreibung des Prädikats "gut" die Zugehörigkeit von bestimmten *Habitus* zu den Tugenden. Thomas spricht in diesem Zusammenhang auch davon, daß die Gutheit eine *wesen-*

10 Ebd. Vgl. dazu auch S. th., Ia-IIae, q. 1, a. 3, ad 3: "... idem actus numero... non ordinatur nisi ad unum finem proximum, a quo habet speciem: sed potest ordinari ad plures fines remotos... Possibile tamen est quod unus actus secundum speciem naturae, ordinat ad diversos fines ...".

11 De malo, q. 2, a. 4, c.

12 II Sent, d. XL, q. 1, a. 1

tliche Eigenschaft von Tugenden sei.<sup>13</sup> Ähnlich wie in der *Summa theologiae* argumentiert er, daß die Unterscheidungen der Sittlichkeit von Handlungen jenen bei den Habitus entsprechen müssen, weil ja die Qualität von Handlungen durch jene Habitus geprägt ist, aus denen sie hervorgehen: "... secundum differentiam habituum est differentia actionum ex habitibus procedentium, cum similis habitus similes actus reddant"<sup>14</sup>.

Um aber durch den Hinweis auf die aristotelische Habituslehre die Plausibilität der These, daß der Unterschied zwischen guten und schlechten Handlungen artbildend ist, zu erhöhen, müssen zusätzliche Argumente dafür ins Treffen geführt werden, daß bei den Habitus die Unterscheidung zwischen guten und schlechten, zwischen Tugenden und Lastern, tatsächlich artbildend ist. Dies wurde nämlich — sieht man vom Verweis auf die aristotelische Tugend-Definition ab — noch nicht näher begründet.

Der Frage, ob *gut* und *schlecht* in der Gattung der Habitus artbildende Unterscheidungen konstituieren, widmet Thomas in der *prima secundae* einen eigenen Artikel.<sup>15</sup> Es sind zwei Argumente, mit denen er seine positive Antwort zu begründen sucht. Im ersten geht er davon aus, daß sich Entgegengesetztes (*contraria*) seiner Art nach unterscheidet. Gute Habitus, Tugenden, sind aber den schlechten, Lastern, in diesem Sinne konträr entgegengesetzt<sup>16</sup>. Ergo...

Beim zweiten Argument rekurriert Thomas auf die Unterscheidung zwischen Habitus, welche zu Handlungen disponieren, die *der Natur des Menschen gemäß* sind, und solchen, welche zu Vollzügen führen, die der menschlichen Natur nicht entsprechen. Gut sind aber nur erstere, während letztere schlecht sind: "Habitus bonus dicitur qui disponit ad actum convenientem naturae agentis; habitus autem malus dicitur qui disponit ad actum non convenientem naturae."<sup>17</sup> Thomas führt dann aus, daß die Differenz zwischen Habitus, welche zu Vollzügen *convenientes naturae* disponieren, und jenen,

13 II Sent, d. XL, q. 1, a. 1: " illud quod ponitur in definitione alicuius est essenziale sibi."

14 Ebd.

15 Vgl. S. th., Ia-IIae, q. 54, a. 3.

16 Die Auffassung, daß das Begriffspaar "gut" und "schlecht" ein klassisches Beispiel eines *konträren* Gegensatzes ausmacht, geht ebenfalls auf Aristoteles zurück. Vgl. u. a. Cat. 10, 11b19–21. Weitere Belege, Erläuterungen und Probleme der aristotelischen These untersucht: K. Jacobi (siehe Anm. 3).

17 Als Beispiele für schlechte Habitus eignen sich Süchte aller Art: Der Habitus, ein Raucher zu sein, disponiert zu Handlungen, die offensichtlich ungesund sind. Sie schaden dem Raucher, sie sind *actus disconvenientes naturae*, ergo schlecht. Der Habitus hingegen, ein Musikinstrument zu beherrschen, kann zu Vollzügen führen, die den Menschen in einer seiner Begabungen fördert. Musizieren mag dazu beitragen, wesentliche menschliche Anlagen zur Entfaltung zu bringen. Ein entsprechender Habitus ist *conveniens naturae*, also gut.

die zu Handlungen *non convenientes naturae* führen, die Habitus ihrer Art nach unterscheidet, da ja gilt: "... habitus specie distinguuntur secundum obiecta et principia activa, sed etiam in ordine ad naturam".<sup>18</sup> Da aber die Schlechtigkeit bzw. die Gutheit von Habitus genau in ihrer (Nicht-)Übereinstimmung mit der Ordnung der Natur besteht, ist es nach Thomas offensichtlich, daß Habitus gemäß ihrer Gutheit und Schlechtigkeit ihrer Art nach zu unterscheiden sind: "Et sic manifestum est quod secundum differentiam boni et mali, habitus specie distinguuntur."<sup>19</sup>

Einen zusätzlichen Aspekt spricht Thomas in seinem *Sentenzenkommentar* an<sup>20</sup>. Dort betont er, daß die Differenz zwischen guten und schlechten Habitus gemäß der Hinordnung bzw. Abwendung der durch sie geprägten Handlungen zum bzw. vom (*letzten*) Ziel des Menschen zu beurteilen ist.<sup>21</sup> "Gut" besagt eine Hinordnung zum Ziel (*bonum importat finem*), "schlecht" eine Abwendung vom Ziel (*malum autem [importat] deordinationem a fine*). Aus der Feststellung, daß Gutheit und Schlechtigkeit von Habitus letztlich auf ihrem Verhältnis zum Ziel des Menschen beruhen, und der Bemerkung, daß gerade diese Relation Gutheit bzw. Schlechtigkeit auf grundlegende Weise konstituiert ("... ex quo prima sumpta est differentia boni et mali"<sup>22</sup>), läßt sich ein zusätzliches Argument dafür gewinnen, daß die Unterscheidung zwischen guten und schlechten Habitus im technischen Sinne wesentlich, d. h. artbildend ist.

Ob die genannten Argumente tatsächlich hinreichen, um in der Gattung der Habitus den Unterschied zwischen gut und schlecht als artbildend zu beweisen, und damit etwas zur Begründung der Auffassung beitragen, daß Handlungen *secundum genus moris* verschiedenen Arten zugeordnet werden können, darf an dieser Stelle offen bleiben. Hier ging es vor allem darum, *ethische Implikationen* der These von der zweifachen Spezifizierbarkeit menschlicher Handlungen anzuzeigen. Die zentrale Stellung der Lehre von Habitus für die klassische Bestimmung der Gutheit bzw. Schlechtigkeit ist auch ausgehend von einer Theorie der Spezifizierbarkeit von Handlungen aufzuweisen. Vor allem sollte deutlich geworden sein, daß eine Handlungs-

18 Vgl. S. th., Ia-IIae, q. 54, a. 2.

19 S. th., Ia-IIae, q. 54, a. 3.

20 III Sent, d. XXXIII, q. 1, a. 1, sol. ad q. am I.

21 Thomas spricht an dieser Stelle zwar nur allgemein "von dem Ziel". Die Deutung, daß er hier das letzte Ziel (*ultimus finis*) meint, ist jedoch aus dem Kontext der Ausführungen zulässig. Das letzte Ziel des Menschen besteht in der Erlangung des Glücks (*beatitudo*), der Entfaltung der dem Menschen eigenen Möglichkeiten. Dies ist nach Thomas erst im Jenseits, in der *visio beatifica essentiae dei*, voll zu verwirklichen. Vgl. S. th., Ia-IIae, q. 2–5.

22 III Sent, d. XXXIII, q. 1, a. 1, sol. ad q. am I.

theorie den eingangs genannten Doppelaspekt menschlicher Vollzüge zur Geltung zu bringen hat, will sie sich nicht von vornherein diesen Implikationen verschließen.

### 2.3 Der religiöse Glaubensvollzug — ein *actus humanus*

Nach der Darlegung von ontologischen und ethischen Aspekten der These von der zweifachen Spezifizierbarkeit menschlicher Handlungen, soll nun ihre spezielle Bedeutung für einen besonderen *actus humanus* kurz angedeutet werden: für den *religiösen Glaubensakt*.

Als erstes ist in diesem Zusammenhang anzuführen, daß die Unterscheidung zwischen einem Vollzug *secundum genus naturae* bzw. *secundum genus moris* betrachtet wesentlich dazu beiträgt, die Differenz zwischen einem *actus fidei caritate formatae* und einem *actus fidei informis* begrifflich exakt darzulegen. Unter einem *actus fidei caritate formatae* versteht man einen Glaubensakt, der durch die *caritas*, die Liebe, geformt ist.<sup>23</sup> Unter einem *actus fidei informis* einen, welcher eben der Liebe entbehrt. Im Hintergrund steht die Überzeugung, daß der Glaubensakt, per se ein Vollzug des *intellektuellen* Vermögens, nur durch die Liebe zu Gott — einen *voluntativen* Akt — zu seiner Vollendung kommen kann.<sup>24</sup>

Thomas führt nun an, daß *actus fidei formatae et informis secundum genus naturae* ein und derselben Art angehören, und zwar auf dieselbe Weise. Als *natürliche Vollzüge* unterscheiden sie sich unter keiner Rücksicht. „... *fides formata et informis in specie naturae sunt penitus idem.*“ Anders ist die Sache *secundum genus moris* zu beurteilen. Zwar sind auch *secundum genus moris* *actus fidei formatae et informis* derselben Spezies zuzuordnen; allerdings auf unterscheidbare Weise. Während ein *actus fidei formatae in sua specie completus* ist, gilt Thomas der *actus fidei informis* als *in eadem specie incompletus*.<sup>25</sup>

Ein zweiter Punkt betrifft die Frage nach *Identitätsbedingungen* von Glaubensakten. Hier ist zwar keine unmittelbare Anwendbarkeit unserer These festzustellen. Mit der Frage nach Identitätsbedingungen knüpfen wir jedoch

23 Inwieweit die Liebe *Form* des Glaubens sein kann, erläutert Thomas in S. th., IIa-IIae, q. 4, a. 3.

24 Was in diesem Zusammenhang unter „Vollendung“ zu verstehen ist, führt Thomas in III Sent, dist. XXIII, q. III, a. 1, sol. ad q. am I aus.

25 Daß zwischen den beiden Weisen des Glaubensvollzugs kein wesentlicher, sondern nur ein gradueller Unterschied besteht, geht auch daraus hervor, daß aus jeder der beiden Weisen durchaus auch die andere hervorgehen kann. (Vgl. S. th., IIa-IIae, q. 4, a. 4) Ferner bezeichnet Thomas auch die *fides informis* als einen auf ein *donum Dei*, ein Geschenk Gottes, zurückgehenden Habitus (III Sent, d. XXIII, q. III, a. II, sol.).



an einen Aspekt ihrer ontologischen Implikationen an. In bezug auf den *actus fidei* stellt sich für Thomas nämlich die Frage, inwieweit seine Identitätsbedingungen auch als relativ zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gattung bzw. zu einem Typ<sup>26</sup> aufzufassen sind. Konkreter Anlaß ist das Problem, ob ein im irdischen Leben gesetzter Glaubensakt im Jenseits weiterbesteht<sup>27</sup>. Glaubensakte im Diesseits und Glaubensakte im Jenseits gehören derselben *Gattung* an<sup>28</sup>: Es handelt sich bei den einen wie bei den anderen um Erkenntnisakte (*cognitiones*). Dennoch unterscheiden sich diese Akte wohl grundlegend: Während der Glaube im Diesseits *änigmatische* Erkenntnis ist (*cognitio aenigmatica*), wird er im Jenseits zur *offenen Schau* (*visio aperta*). Der erste Schritt zu einer Lösung besteht für Thomas darin, ein bekanntes metaphysisches Prinzip in Anwendung zu bringen. Demzufolge kann etwas nach dem Verlust einer Eigenschaft, die für seine Spezifikation wesentlich ist, nicht weiter demselben Typus zugeordnet und auch nicht als numerisch identisch betrachtet werden. “Remota differentia constitutiva, remanet genus in comuni, non in eodem secundum speciem vel numerum.”<sup>29</sup> Ein zweiter Schritt wäre die Charakterisierung des Attributs “änigmatisch” eben als eine solche spezifische Differenz unter den *cognitiones*. Demnach bleibt zwar die jenseitige *visio* ihrer *Gattung* nach die gleiche wie der diesseitige religiöse Glaubensvollzug. Der Glaubensakt im Jenseits muß dennoch als seinem Typus nach vom Glaubensakt im Diesseits unterscheidbar, vor allem aber auch als numerisch von diesem verschieden aufgefaßt werden. “... nihil idem numero vel specie quod est in fide, remanet in patria; sed solum idem genere”<sup>30</sup>. Es zeigt sich, daß die Identität von Handlungen nicht nur davon, ob man sie als Vorkommnisse der *natürlichen* oder *sittlichen* Ordnung betrachtet, abhängt, sondern eben auch von bestimmten sortalen Zuordnungen zu Gattungen und Handlungstypen.

Mit diesen Ergebnissen wollen wir die immanente Analyse von thomasischen Texten abschließen und uns der zweiten Fragestellung widmen: der *Aktualität* Thomas von Aquins Auffassung von der zweifachen Spezifizierbarkeit von Handlungen.

26 Für “genus” und “species” werden hier die Begriffe “Gattung” bzw. “Typ” verwendet, um anzudeuten, daß sie in diesem Kontext eben nicht als Bezeichnung einer umfassenden Ordnung bzw. nicht für die *species moris* (in Abhebung von der *species naturae*) stehen.

27 Vgl. S. th., Ia-IIae, q. 67, a. 5.

28 Hierin unterscheidet sich der Glaube im übrigen von der *Hoffnung* (*spes*). “Spes autem non convenit cum beatitudine in genere” (ebd.). Die Erfüllung der Hoffnung ist ein Akt eines anderen Genus als jenes der Hoffnung selbst, nämlich die *fruitio*, der Genuß. Vgl. S. th., Ia-IIae, q. 67, a. 4.

29 De potentia, q. 8, a. 4, ad 8.

30 S. th., Ia-IIae, q. 67, a. 5.

### 3 *Die These von der zweifachen Spezifizierbarkeit menschlicher Vollzüge in der modernen Handlungstheorie*

Manche moderne Handlungstheorien, z. B. solche, die dem *Naturalisierungsprogramm* nach Quine oder Davidson nahestehen, behaupten, daß man Handlungen als naturwissenschaftlich faßbare Ereignisse in hinreichender Weise erklären kann. Sie leugnen damit die philosophische, genauerhin *ontologische Relevanz* sämtlicher Eigentümlichkeiten, welche menschliche Handlungen von sonstigen Ereignissen abheben.

Die Aktualität der thomasischen These von der zweifachen Spezifizierbarkeit menschlicher Handlungen ist, zunächst allgemein gesagt, darin zu sehen, daß sich aus ihr Argumente gegen naturalistische Deutungen menschlicher Handlungen entwickeln lassen.<sup>31</sup> Dies soll im folgenden kurz expliziert werden, und zwar unter Bezug auf die aktuelle Problematik der *Individuation von Handlungen*.

#### 3.1 Die Individuation von Handlungen

“Individuation” meint ein Verfahren, durch welches wir aus all dem, was uns begegnet, klar voneinander abhebbare individuelle Vorkommnisse herausgreifen. Wichtig ist die Annahme, daß ontologisch relevante Differenzen zwischen Individuen, wie z. B. kategoriale Unterschiede, grundlegend verschiedene Verfahren zur Individuation dieser Individuen bedingen. Weiterhin lassen unterschiedliche Verfahren der Individuation den Rückschluß auf ontologisch maßgebliche Unterschiede des jeweils Individuierten zu. Ein wichtiges Argument für naturalistische Deutungen menschlicher Handlungen besteht nun in der Behauptung, daß sich die Individuation menschlicher Handlungen von der von sonstigen Ereignissen nicht unterscheidet. Also sei die Differenz zwischen menschlichen Handlungen und sonstigen Ereignissen ontologisch irrelevant. Genau hier wollen wir einhaken. Im folgenden soll, gegen die Naturalisten, dafür argumentiert werden, daß sich Individuationsverfahren von Handlungen und jene von sonstigen Ereignissen durchaus unterscheiden, und wir folglich die ontologische Differenz zwischen Handlungen und sonstigen Ereignissen nicht ignorieren können.

Daß menschliche Handlungen auch als *ereignishafte* Vorgänge zu individuieren sind, soll dabei außer Zweifel gestellt sein. Somit können Handlungen auch als Objekte naturwissenschaftlicher Forschung, etwa der Physik oder der Biologie, gelten. In Frage stellen wollen wir aber, daß Handlungen

31 Eine umfassende kritische Auseinandersetzung mit naturalistischen Handlungstheorien bietet E. Runggaldier, *Was sind Handlungen?* Kohlhammer, Stuttgart u. a. 1996.

ausschließlich als (*natürliche*) Ereignisse zu individuieren sind, daß der Aspekt von Handlungen als *kulturellen* und *ethischen Phänomenen* für ihre Individuation, somit für ihre ontologische Konstitution, irrelevant sei.

Unsere Argumentation geht davon aus, daß wir, um überhaupt etwas individuieren zu können, in der Lage sein müssen, (eine zumindest vage) Auskunft über seine *Art* oder *Sorte* zu geben. Diese Annahme ist eine Anwendung der allgemeinen These von der *sortalen Dependenz der Identität* auf die Individuationsthematik<sup>32</sup>. Man kann nur auf etwas als Einheit Bezug nehmen, wenn man weiß, *als was* es als Einheit gilt<sup>33</sup>. Damit erweist sich die Berücksichtigung der sortalen Zugehörigkeit von Individuen als maßgeblich für jede Theorie der Individuation. Um den Bezug auf Thomas auch wieder explizit herzustellen: Wenn Thomas mit seiner These von der zweifachen Spezifizierbarkeit von Handlungen recht hat, und die Berücksichtigung des sortalen Aspekts tatsächlich maßgeblich ist für die Individuation, wird man ohne Berücksichtigung der zweifachen Spezifizierbarkeit von Handlungen keine adäquate Theorie der Individuation von Handlungen geben können. Wenn aber die Frage nach der Individuation von Handlungen maßgeblich ist für die Frage nach der ontologischen Bestimmung von Handlungen, wird man ohne die Berücksichtigung der zweifachen Spezifizierbarkeit zu keiner adäquaten ontologischen Bestimmung von Handlungen kommen.

### 3.2 Die zweifache Spezifizierbarkeit von Handlungen in der aktuellen Debatte

Um die genannten thomasischen Intuitionen auch in der aktuellen Diskussion zur Geltung zu bringen, kann man zunächst auf Autoren verweisen, die meinen, daß einzelne Ereignisse und einzelne Handlungen nicht Vorkommnisse einer und nur einer Art sind.<sup>34</sup> Zur Begründung wird angeführt, die Spezifizierung von Ereignissen und Handlungen könne von *verschiedenen* ihrer Umstände abhängen.<sup>35</sup> Zum Beispiel vom Umstand, daß Ereignisse und

32 Dies habe ich in meinem Artikel "Zur Ontologie natürlicher Arten". In: *Disputatio philosophica* 1/1999, Quaestiones disputatae 72f versucht, näher zu erläutern.

33 Daß Individuation Bezugnahme auf Exemplare eben einer bestimmten Art besagt, bringt u. a. C. Rapp, Allgemeines konkret — Ein Beitrag zum Verständnis der Aristotelischen Substanzlehre. In: *Philosophisches Jahrbuch* 102(1995), 83–100, hier 88f, zum Ausdruck. Vgl. ebd., 91: "Wir sehen daher, daß durch das Fehlen eines Artbegriffes die Identifizierung unmöglich wird; in diesem Sinn können wir hier nicht von einer vollständigen und unabhängigen Individuation sprechen."

34 G. E. M. Anscombe, *Intention*. Blackwell, Oxford 21963, 11: "... a single action can have many different descriptions."

35 D. Davidson, *Handlung und Ereignis*. Suhrkamp, Frankfurt/Main 1990, 89–98. B. Lombard, *Events*. Routledge & Kegan, London u. a. 1986, 186.

Handlungen *Ursachen* anderer Ereignisse sind oder daß sie als *Teile* umfassenderer Prozesse gelten können. Die Entscheidung für einen bestimmten Umstand als für den sortalen Aspekt der Individuation des jeweiligen Ereignisses oder der jeweiligen Handlung maßgeblichen hat nach Berücksichtigung entsprechender *Kriterien* zu erfolgen. Beispielsweise, ob tatsächlich relevante kausale Zusammenhänge oder Teil–Ganzheits–Relationen bestehen.

Entscheidend ist es festzuhalten, und damit ist man im Grunde wieder explizit bei Thomas, daß man bei der sortalen Zuordnung von Handlungen zwei Gruppen möglicher Umstände (somit auch sortale *Zuordnungskriterien*) zu unterscheiden hat. Als ereignishaft Vollzüge lassen sie sich aufgrund von (z. B. kausalen) Umständen Arten zuordnen, die naturwissenschaftlich (*secundem speciem naturae*) reflektierbar sind. Für die Typisierung von Handlungen als Handlungen einer bestimmten Art ist dies aber nicht hinreichend. Dazu müssen Umstände (z. B. ihre Bezogenheit auf gesellschaftliche Regeln und Normen; *secundem speciem moris*) berücksichtigt werden, deren naturwissenschaftliche Erfassung aus prinzipiellen Gründen fragwürdig ist.

Wenn nun die sortale Zuordnung von Handlungen als Handlungen einer bestimmten Art nach eigentümlichen Kriterien geschieht, die sortale Zuordnung aber wesentlich für die Individuation ist, folgt, daß Individuationsverfahren von Handlungen Aspekte aufweisen, welche sie auf grundlegende Weise von denen aller sonstigen Ereignisse abheben. Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen.

### 3.3 Zeichenhandlungen und Tötungsdelikte als Beispiele

Das erste betrifft jene *Handzeichen*, welche Radfahrer geben, um anderen Verkehrsteilnehmern das Vorhaben, die Fahrtrichtung zu ändern, mitzuteilen. Welcher Umstand ist nun ausschlaggebend dafür, daß wir einen Vollzug besagter Art Zeichenhandlungen zuordnen? Was legitimiert, um die oben eingeführte Terminologie aufzugreifen, die Individuation eines Geschehnisses als solches Handzeichen?

Eine mögliche Rechtfertigung besteht im Verweis auf den Umstand, daß ein Vollzug aus gewissen *Körperbewegungen* zusammengesetzt ist: Dem Heben eines Armes, dem Wegstrecken desselben in einem bestimmten Winkel u. s. w. Ohne diese Bewegungen gäbe es kein Handzeichen. Ein Aspekt der Individuation des Geschehnisses müßte sicherlich in der Zugehörigkeit der bei seiner Ausführung gesetzten Bewegungen zu bestimmten *Ereignisarten* bestehen. Kriterien, ob ein Vollzug tatsächlich aus entsprechenden Körperbewegungen besteht, lassen sich wohl leicht angeben. Sie sind auf jeden Fall “naturwissenschaftlich reflektierbar”.

Die Frage ist aber, ob der Verweis auf Körperbewegungen genügt, um die Zuordnung eines Vollzugs zu einer Art von *Zeichenhandlungen* in (im Sinne

einer philosophischen Handlungstheorie) hinreichender Weise zu erklären. Ich meine, dem ist offensichtlich nicht so. Daß ein Vollzug als Zeichenhandlung gelten und als solche auch verstanden werden kann, beruht zunächst auf dem Umstand, daß es eine allgemein bekannte *Regel* gibt, die in bestimmten Situationen seine Ausführung vorsieht. Es braucht, um bei unserem Beispiel zu bleiben, eben eine Verkehrsregel. Der entscheidende Aspekt der Individuation eines Vollzugs als Handzeichen ist demnach, daß er unter Bezugnahme auf gesellschaftlich anerkannte Regeln einer Art Zeichenhandlungen zuzuordnen ist. Die Feststellung aber, daß es Verkehrsregeln gibt bzw. daß es diese und keine anderen gibt, ist sicherlich kein Thema physikalischer oder gar neurophysiologischer Forschungen.<sup>36</sup> Ebensovienig lassen sich sichere physikalische oder physiologische Kriterien dafür oder dagegen ausfindig machen, ob ein Vollzug tatsächlich als Reaktion auf eine bestehende Regel gesetzt oder verstanden wird.<sup>37</sup> Beides hat aber maßgebliche Relevanz für die Beantwortung der Frage, ob etwas als Zeichenhandlung zu individuieren, damit ontologisch zu bestimmen ist.

Das zweite Beispiel soll weiter verdeutlichen, daß die individuierende Bezugnahme auf Vollzüge als Handlungen bestimmter Handlungsarten durch Berücksichtigung des Umstands zustandekommt, daß mit ihrer Ausführung *Normen* entweder entsprochen oder aber verletzt werden. Vergegenwärtigen wir uns dazu einen Gerichtsprozeß, in dem der Angeklagte durchaus zugibt, aufgrund der Betätigung einer Feuerwaffe *kausale Ursache* des Todes eines anderen Menschen zu sein; er es jedoch entschieden von sich weist, die *Er-mordung* des Opfers herbeigeführt zu haben. Wenn wir diese Situation analysieren, können wir feststellen, daß sich alle Beteiligten über einen Aspekt des fraglichen Geschehnisses einig zu sein scheinen: Der Angeklagte hat eine *Körperbewegung* vollzogen, deren sortale Zugehörigkeit über den Umstand, daß sie kausale Ursache des Todes eines anderen ist, vorgenommen werden kann. Kausale Zusammenhänge sind aber physikalisch reflektierbar. Somit kann die sortale Zuordnung des Geschehnisses auch nach naturwissenschaftlichen Kriterien vorgenommen werden.

36 Anscombe, a. a. O. 12: "Of course they [the physiologists] are only interested in bodily movements."

37 Der Umstand, daß es Normen gibt, ist ein im weitesten Sinn verstanden *kulturelles* Phänomen. Die Frage nach Kriterien, die Aufschluß geben, ob und inwieweit ein Vollzug tatsächlich unter Bezugnahme auf einen derartigen Umstand gesetzt wurde, kann als *psychologisches* Problem angesehen werden: Liegt dem Vollzug eine Absicht zugrunde, eine Regel (Norm) zu befolgen, zu verletzen? Der hier angesprochene Aspekt der Individuation von Handlungen als Handlungen einer bestimmten Art könnte demnach selbst Gegenstand von Differenzierungen sein.

Natürlich gäbe es ohne die geschilderte Körperbewegung den fraglichen Vollzug nicht. Dies festzustellen ist allerdings nicht Gegenstand der Gerichtsverhandlung. In ihr geht es um die Zuordnung der Tat zu einer strafrechtlich relevanten *Handlungsart*. Daß es auch naturwissenschaftliche (hier wohl besser kriminaltechnische) Kriterien gibt, nach denen der Vollzug einer Handlungsart zuzuordnen ist, soll hier gar nicht geleugnet werden. In der Analyse dieser Situation sind dennoch folgende zusätzliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Eine grundlegende Voraussetzung der Beschäftigung des Gerichts mit diesem Fall ist der Umstand, daß es überhaupt eine *Norm* gibt, welche die Beförderung eines Menschen vom Leben zum Tode verbietet. Eine weitere der, daß der Angeklagte in einer Gesellschaft lebt, die eben zwischen Mord, Totschlag sowie fahrlässiger Tötung unterscheidet. Die Typisierung der Tat als Handlung der Art fahrlässige Tötung, Totschlag oder Mord geschieht nach Bezugnahme auf die differenziert dargelegte Norm des Tötungsverbots.

Daß es aber Normen gibt bzw. diese und jene Norm gibt, kann kein Thema einer Naturwissenschaft sein. Ebenso wenig wie Kriterien die (über Indizien hinaus) letztendliche Sicherheit darüber geben, ob die Tat als Mißachtung einer Norm gesetzt wurde. Unter Berücksichtigung dieser Fakten kann ein nicht-naturwissenschaftlich faßbarer Aspekt der Typisierung der fraglichen Handlung nicht geleugnet werden. Ihre Typisierung ist aber maßgeblich für die Beantwortung der Frage, wie sie zu individuieren, damit ontologisch zu bestimmen ist.

#### 4. *Resümee*

Natürlich kann die Zielsetzung dieser Überlegungen nur eine sehr beschränkte sein. Z. B. bieten sie keinesfalls Ansätze zu einer konkreten Theorie von Normen, einer philosophischen Ethik oder Kulturtheorie. Psychologische Aspekte einer Handlungstheorie, etwa die Frage nach *Absichten*, bleiben unberücksichtigt. Worin ist dann aber ihre Relevanz zu sehen? G. H. van Wright meint: "Eine Beschreibung des, bloßen Verhaltens d. h. der mit einer gewissen Handlung verbundenen körperlichen Bewegung, reicht nie aus, um das Handeln (das, was tatsächlich getan wird) eindeutig zu charakterisieren. Das einzusehen, ist wichtig."<sup>38</sup> Es mag, und auch das sei hier unbestritten, andere (bessere) Wege geben, dies tatsächlich einzusehen und damit die philosophische Relevanz der Unterscheidung zwischen menschlichen Handlungen und sonstigen Ereignissen zu erweisen. Es sollte hier allerdings klar geworden

38 G. H. V. Wright, *Normen, Werte und Handlungen*. Suhrkamp, Frankfurt/Main 1994, 150.?

sein, daß dem von v. Wright skizzierten Anliegen auch auf dem Wege einer umfassenden Theorie der Individuation von Handlungen entsprochen werden kann: Eine Theorie der Individuation von Handlungen weist Eigentümlichkeiten von Handlungen auf — die Einbeziehung von Überlegungen bezüglich gesellschaftlicher Regeln und Normen —, die diese von allen sonstigen Ereignissen abheben. Gleichheit oder Verschiedenheit in der Individuation von Vorkommnissen sind aber maßgeblich für die Beurteilung der ontologischen Relevanz der Unterscheidung dieser Vorkommnisse. Also weist die Eigentümlichkeit der Individuation von Handlungen auf ein ontologisches Charakteristikum von Handlungen hin.

Darin, und damit komme ich nochmals auf unseren historischen Bezugspunkt zu sprechen, kann auch die aktuelle Bedeutung von Thomas von Aquins Theorie der zweifachen Spezifizierbarkeit menschlicher Handlungen gesehen werden. Der Hinweis auf die zweifache Spezifizierbarkeit menschlicher Handlungen bietet besondere Möglichkeiten, eben die Verschiedenheit zwischen Handlungen und allen sonstigen Ereignissen in den Blick zu bekommen. Nehme ich an, daß sich die ontologische Relevanz von Unterscheidungen zwischen Entitäten an der Verschiedenheit der Individuation dieser Entitäten festmachen läßt; nehme ich weiters an, daß die Individuation von Entitäten mit ihrer Artzugehörigkeit zu tun hat, folgt, daß sich aus der Differenz in der Spezifizierbarkeit von Entitäten auch eine ontologische Differenz zwischen diesen Entitäten aufweisen läßt. Auf nichts anderes als auf die *ontologische Differenz* zwischen Handlungen und allen sonstigen Ereignissen wollten diese bescheidenen Ausführungen hinweisen.